



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

AZ ZR - 15306/040#313

DATUM Berlin, 4. Dezember 2024

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Zwischennachricht
BEZUG Ihr Antrag vom 2. Dezember 2024

Sehr

mit Antrag vom 2. Dezember 2024 begehren Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen. Sie beantragten, dass Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) folgendes zusendet:

„sämtliche Dokumente und Unterlagen zu sämtlichen Treffen zwischen KKR (Kohlberg Kravis Roberts & Co.) und Staatssekretär Philipp“

Nach erster cursorischer Durchsicht der von Ihrem Antrag umfassten amtlichen Informationen handelt es sich – anders als von Ihnen angenommen – nicht um eine einfache (gebührenfreie) Auskunft; vielmehr ist die Bearbeitung Ihres Antrags mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb voraussichtlich Gebühren anfallen werden.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Gebührenfrei nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG sind nur „einfache“ Auskünfte. Das Merkmal „einfach“ bemisst sich nicht nach dem Umfang der Auskunft, sondern nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, d.h. danach, was die Behördenmitarbeiter unternehmen müssen, um die von Ihrer konkreten Frage erfassten amtlichen Informationen aufzufinden, zu sichten, sich ggf. mit anderen im Haus betroffenen Referaten abzustimmen, auf Verweigerungsgründe hin zu untersuchen und ggf. Informationen zu schwärzen. Einfache Auskünfte sind daher nur solche, die keinen oder nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16, li. Sp.); das Gesetz knüpft also an den anfallenden Verwaltungsaufwand für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an und verpflichtet die Behörde dazu, dies mit Gebühren zu bepreisen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfallen, denn die von Ihnen begehrten Informationen sind solche, die – schon jetzt absehbar – personenbezogene Daten Dritter enthalten. Selbst wenn Sie sich mit der Schwärzung solcher Informationen einverstanden erklären sollten (dazu sogleich), müsste jedes vorhandene Dokument auf diese Daten hin untersucht, verständig gewürdigt und entsprechend geschwärzt werden. Schwärzen ist dabei nicht nur eine rein mechanische Tätigkeit, sondern erfordert zugleich vorausgehend eine inhaltlich-intellektuelle Leistung, um potenziell schutzwürdige Angaben zu identifizieren und anschließend zu bewerten, ob sie zu schwärzen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 – 7 C 2/15 –, Rn. 19, juris – zu § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG).

Deshalb können die von Ihnen beantragten Informationen nicht als „einfache Auskunft“ und damit auch nicht gebührenfrei erteilt werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend mitgeteilt werden kann. Soweit es sich derzeit abschätzen lässt, dürften sich die Gebühren voraussichtlich im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegen. Der Gebührenrahmen, also dass, was gebührenmäßig prinzipiell überhaupt möglich ist, erstreckt sich von 30,00 Euro bis 500,00 Euro (vgl. Informationsgebührenverordnung unter Teil A. Ziff. 2.2 des

Gebühren- und Auslagenverzeichnisses). Ich gehe nach derzeitiger vorsichtiger Schätzung davon aus, dass sich die **Gebühren zwischen 30,00 bis 50,00 Euro** bewegen werden, sofern kein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss. Ganz exakt lässt sich die voraussichtliche Gebühr jetzt noch nicht beziffern, weil deren Höhe davon abhängt, welcher konkrete Verwaltungsaufwand durch die vollständige Bearbeitung Ihres Antrages entsteht.

Wie bereits dargelegt, enthalten die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen personenbezogene Daten Dritter. In solchen Fällen, wenn also die Belange eines Dritten betroffen sind, muss die Behörde dem Dritten schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme geben (sog. „Drittbeteiligungsverfahren“; vgl. § 8 IFG).

Drittbeteiligungsverfahren sind erfahrungsgemäß aufwendig und erhöhen den – hier ohnehin schon erhöhten – Verwaltungsaufwand noch einmal deutlich. Ein Drittbeteiligungsverfahren ließe sich jedoch vermeiden, wenn Sie mit entsprechenden Schwärzungen der personenbezogenen Daten Dritter einverstanden wären.

Sollten Sie nicht mit Schwärzungen einverstanden sein, müsste ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden, was folgende rechtliche Konsequenzen hätte:

(1)

Sie müssten Ihren Antrag zunächst gesondert begründen, d. h. Ihr Informationsinteresse bezogen auf die personenbezogenen Daten Dritter gesondert darlegen. Denn ein Antrag muss begründet werden, wenn er personenbezogene Daten Dritter betrifft (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 IFG). Andernfalls kann weder die Behörde noch der betroffene Dritte die Interessen des Antragstellers, d.h. Ihre Informationsinteressen, im Rahmen der gebotenen Abwägung mit den schutzwürdigen Drittinteressen berücksichtigen.

Bleibt Ihr Antrag ohne entsprechende Begründung, nehmen wir – nach Beteiligung des betroffenen Dritten und soweit dieser nicht in die Offenlegung einwilligt – eine entsprechende Interessenabwägung vor, die jedoch voraussichtlich zu Ihren Lasten

ausgehen wird, so dass der von Ihnen beantragte Informationszugang dann teilweise zu versagen sein wird.

(2)

Muss ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden, gilt zudem nicht die von Ihnen erwähnte Monatsfrist – hier des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG. Das folgt aus § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG, wonach § 8 IFG (Drittbeteiligung) unberührt bleibt. Grund dafür ist, dass Drittbeteiligungsverfahren – wie dargestellt – mitunter sehr zeitaufwändig sind. In dem Konflikt zwischen den Interessen des Antragstellers und denjenigen des Dritten räumt das Gesetz den Interessen des Dritten einen Vorrang gegenüber dem Interesse des Antragstellers an einem möglichst zeitnahen Informationszugang ein. Deshalb dispensiert § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG von der Einhaltung der (Monats-)Frist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG (vgl. Schoch, in: Schoch, IFG, 3. Auflage 2024, § 7 IFG, Rn. 170). Erst wenn das Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt ist, darf Ihnen der Informationszugang gewährt werden.

Nach alledem bitte ich Sie, mir **verbindlich mitzuteilen**, ob Sie Ihren **Antrag trotz anfallender Gebühren aufrechterhalten** möchten und wir mit der gebührenpflichtigen Antragsbearbeitung beginnen sollen. Bejahendenfalls bin ich dankbar, wenn Sie mir bei der Gelegenheit auch **mitteilen, ob Sie mit Schwärzungen personenbezogener Daten** einverstanden sind.

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

